

A m t s b l a t t

für die Gemeinde Dörverden



Nr. 1 Jahrgang 2025

Dörverden, 06.01.2025

Inhalt	Seite
Abgabefestsetzung der Hundesteuer und der Friedhofsunterhaltungsgebühren für das Kalenderjahr 2025	1-2

Abgabefestsetzung der Hundesteuer und der Friedhofsunterhaltungsgebühren für das Kalenderjahr 2025

Gemäß § 14 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung können die kommunalen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) für diejenigen Abgabenschuldner durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden, bei denen die Grundlage der Abgabeberechnung und der Abgabebetrag auch für einen zukünftigen Zeitabschnitt unverändert bleibt.

Hiervon macht die Gemeinde Dörverden für die Festsetzung der Hundesteuer und der Friedhofsunterhaltungsgebühren für das Kalenderjahr 2025 Gebrauch. Damit treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tag insoweit ein schriftlicher Steuer- bzw. Gebührenbescheid zugegangen wäre.

In der jeweils zuletzt für das Jahr 2024 geltenden Höhe sind

- a. die **Hundesteuern** zum 01. Juli 2025 fällig. In den Fällen, in denen auf Antrag die Zahlung der Jahressteuer anteilig quartalweise erfolgt, sind die Vierteljahresbeiträge jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- b. die **Friedhofsunterhaltungsgebühren** in einem Betrag am 01. Juni 2025 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abgabefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden.

Hinweis:

Sollten sich die Grundlagen für die Steuer- bzw. Gebührenfestsetzung ändern, so werden im Einzelfall Änderungsbescheide erteilt.

Sofern der Gemeindekasse ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, wird der jeweilige Betrag zur Fälligkeit von dem angegebenen Konto abgebucht.

Dörverden, 03. Januar 2025

GEMEINDE DÖRVERDEN

gez. Alexander von Seggern
Bürgermeister